

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 25=45 (1879)

**Heft:** 52

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vorzunehmenden Erhebungen und nach der vom eidgenössischen Finanz- und Militärdepartement gegebenen Begleitung das Vertheilungsinventar festzustellen und die diesfalls nöthigen Bücher im Einverständnis mit dem Oberkriegskommissär anzulegen.

Bei Aufstellung dieses neuen Generalinventars ist im Weiteren so viel als möglich auf eine richtige Organisation der neuen Inventaraufnahme einerseits und Anschluß an die alten Kontrollen der früheren Verwaltung des Materieles andererseits hinzuwirken.

Art. 5. Vom 1. Januar 1880 hinweg sind dem Oberkriegskommissariat zu Handen dieser Kontrolle von den Waffen- und Abtheilungschefs mitzutheilen:

- 1) Jeweilen nach vorgenommener Prüfung:
  - a. Alle vereinbarten Lieferungsabschlüsse (Verträge), welche die Beschaffung und Verwerthung des Inventars betreffen.
  - b. Alle bezüglichlichen Einnahmens- und Ausgaben-Belege, in Vorbereitung nach Krediten geordnet zusammengefaßt.
- 2) Monatlich:
 

Sämmtliche Inventarmutationen, soweit sie nicht die im folgenden Art. 6 erwähnten Ausnahmen beschlagen.
- 3) Jährlich:

Die Inventare der einzelnen Standorte. Die Inventarkontrolle wird, Fälle von besonderer Dringlichkeit ausgenommen, jeweilen auf Mitte und Schluß des Monats die ihr bis zu diesem Zeitpunkt zugegangenen Belege beibringen und deren Zahlung durch Befestigung ihres Bilsums veranlassen.

Das Militärdepartement stellt ferner fest, welche weitere Rapporte und welche periodischen Mittheilungen zur richtigen Nachführung dieser Inventarkontrolle von den betreffenden Amtsstellen zu machen sind, und bestimmt die nähern Details und den Umfang der Funktionen des Inventarkontroleurs.

Art. 6. Inventar von vorübergehendem Werthe, das voraussichtlich innerhalb Jahresfrist dem Abgang unterworfen ist, sowie zum Erlaß bestimmte Bestandtheile für den Bedarf eines Jahres berechnet, werden nicht aus der Rubrik „Inventaranschaffung“ bestritten und berühren in Folge dessen die Inventarkontrolle nicht. Die Verwendung dieser Anschaffungen steht unter der speziellen Aufsicht der Waffen- und Abtheilungschefs, welche für den Unterhalt und die Reparatur des Materials zu sorgen haben.

Art. 7. Je auf Ende Juni und am Schlusse des Rechnungsjahres ist dem Militärdepartement über die Ergebnisse der Kontrolle in der für den Jahresbericht zu bestimmenden Form Bericht zu erstatten.

Art. 8. Alle Bücher der Inventarkontrolle sind der eidgenössischen Finanzkontrolle mitunterstellt.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschluß wird provisorisch bis zum Erlaß eines neuen Kriegsverwaltungsreglements in Kraft erklärt.

## A u s l a n d.

**Frankreich.** (Die Bewaffnung der Feldbatterien) ist nun definitiv entschieden. Man will 3 Kaliber führen, von 8, 9 und 9,50 cm. Die Rohre werden aus Gußstahl hergestellt und hinten durch Ringe verstärkt. Kupferringe vermitteln die Geschößführung. Starke Geschößladungen (1,5, 2 und 2,1 kg.) geben große Anfangsgeschwindigkeiten (490, 472 und 440 cm.) und flach gestreckte Geschößbahnen. Dreierlei Geschöße kommen zur Verwendung: Einfache Granaten, Doppelwandgranaten und Schrapnell. Die Totalschußweite beträgt 7 km. Zur Geschößladung wird ein sehr dichtes, langsam zusammenbrechendes Pulver, welches wie das preußische zusammengesetzt ist, benutzt; für die einzelnen Kaliber variiert die Größe der Pulverkörner, was wohl nicht praktisch ist. Die Rohre sind 2,28 (beim 9,50 cm. Geschöß 2,50 m.) lang und besitzen 24 bis 28 Rüge von 1 bis 1,22 mm. Tiefe, mit Progressivdrall. Der Verschluß ist bei den beiden leichteren Kalibern nach Bange, bei dem Positionsgeschöß nach La Hitolle-Ressye konstruirt, also ebenfalls verschiedenartig. Jedes Divisions-Regiment erhält 9 cm.-Batterien, jedes Corps-Regiment 3 reitende 8 cm., 4 fahrende

9 cm. und 2 Positions- (9,50 cm.) Batterien. Die Positionsgeschöße scheinen namentlich für das Bombardement und zur Armirung der ersten Batterien vor festen Plätzen bestimmt zu sein, sind aber sehr schwerfällig, so daß sie außerhalb der Wege, namentlich auf weichem Boden, kaum zu transportiren sind.

**Frankreich.** (Der Freiwilligendienst.) Der Kriegsminister Frankreichs will, daß von den 10,000 jungen Leuten, die sich in diesem Jahre zum Dienste als Einjährig-Freiwillige gemeldet haben, nur 6000 diese Vergünstigung erhalten, und zwar 3000, welche durch ihre Diplome aus höheren Schulen gesetzlich dazu berechtigt sind, und 3000 von Jenen, welche durch eine Spezialprüfung sich um diese Gunst bewerben. Der Einjährig-Freiwilligendienst hat hier nämlich einen ganz eigenthümlichen Charakter angenommen. Es sind eigene Abrihtungsanstalten für die Kandidaten hiefür entstanden. Für eine gewisse Summe lernt der junge Mann, was er gerade braucht, um eine solche Prüfung zu bestehen, um es sogleich nachher wieder zu vergessen. Anstatt eines Privilegiums der Intelligenz wird daher der Volontärdienst ein Privilegium Derjenigen, welche die Summe für diesen Unterricht aufbringen können. Die Prüfung geschieht durch Kommissionen, die aber nicht immer sehr strenge sind, und bei genauerem Einsehen hat man gefunden, daß die schriftlichen Arbeiten der zugelassenen Kandidaten nicht ganz fehlerfrei seien, daß sogar Grammatik und Orthographie von ihnen maltrairt werden. In der Kammer wurde beantragt, den Freiwilligendienst ganz aufzulassen, aber das geht in Bezug auf Jene, die wirklich eine wissenschaftliche Laufbahn erwählt haben, nicht an. Der Kriegsminister, der bezüglich der Anderen diskretionäre Gewalt hat, will also auf administrativem Wege modifiziren, um so taugliche Anstaltbuen für den Unteroffiziers-Dienst zu behalten, denn dazu sind doch die Leute, welche etwas gelernt haben, am meisten befähigt. General Gresley will überhaupt die Modifikation des Gesetzes und der Dienstzeit erst praktisch erproben und, wenn es angeht, sodann gesetzlich feststellen lassen.

## V e r s h i e d e n e s.

(Blindheit der Pferde.) Es ist gewiß schon Vielen der Umstand aufgefallen, daß unter allen Hausthieren das Pferd am meisten an Augenschlern leidet und am häufigsten erblindet. Namentlich sind es vier Ursachen, welche die Augenkrantheiten der Pferde verschulden: Die erste dieser Ursachen ist in den hohen Rauhen für das Raufutter zu suchen. In allen gewöhnlichen Pferdeställen sind dieselben oberhalb der Krippe so angebracht, daß das Thier mit emporgerichtetem Kopf und ausgestrecktem Halse das Heu zwischen den Sprossen hervorziehen muß. Hierbei kommt es außerordentlich oft vor, daß eine Granne (Nehrensippe), welche bekanntlich mit Widerhaken bewaffnet ist, dem Thiere in's Auge geräth und sich da so festsetzt, daß sie alles natürliche Spülwasser der Thränenrüben nicht zu entfernen vermag. Es muß also eine Entzündung eintreten, in Folge deren sehr häufig das Auge verloren geht, zumal, da das Thier dabei gewöhnlich gar nicht geschont oder falsch, sogar barbarisch behandelt wird. Eine zweite Ursache ist der scharfe, brennende Dunst in den Ställen, verbunden mit dem den letzteren zukommenden Lichte. Die Entwicklung des scharfen Amontalgases, welches das menschliche Auge angreift und zum Thränen reizt, muß auch dem des Pferdes schädlich sein. Gewöhnlich wird angewendet, das letztere sei daran gewöhnt; das ist falsch. Das Pferd, obgleich gradnächtiger als die meisten Thiere, ist es doch lange nicht so wie der Mensch, bedarf daher einer ganz anderen Lichtzuführung in seiner Wohnung. Gibt man ihm das Licht von der Seite, so kehrt es demselben immer nur ein Auge zu, während das andere im Schatten ist; diese Ungleichheit schwächt beide Augen. Stellt man es dem Lichte abgekehrt gegen die Wand, so blickt es immer ins Dunkel, was seiner Natur zuwider und ihm durch den grellen Wechsel nachtheilig ist, wenn es herausgebracht wird. Gegen das Licht gestellt, wirkt dieses blendend, also ebenfalls schädlich auf sein Auge. Der Pferdefall erhält deshalb